



## Tourenreglement

### 1 Geltungsbereich

Das Tourenreglement hat Gültigkeit für alle im Jahresprogramm ausgeschriebenen, sowie die vom Vorstand genehmigten, ausserordentlichen Anlässe der SAC Untersektion Büren a/A.

### 2 Teilnahmeberechtigung

- Die Teilnahme an den Anlässen steht jedem Sektionsmitglied offen, welches die gestellten Anforderungen der Veranstaltung erfüllt (technisches Können, erforderliche physische und psychische Verfassung, Kondition, Ausrüstung).
- Mitgliedern anderer SAC-Sektionen kann die Teilnahme durch den Tourenleiter gestattet werden.
- Nichtmitgliedern (Gäste) kann die Teilnahme durch den Tourenleiter gestattet werden, sofern es die Teilnehmerzahl erlaubt.

### 3 Anmeldung

Die Anmeldung hat gemäss der Ausschreibung zu erfolgen und verpflichtet zur Teilnahme.

- Bei grösseren Touren kann eine Anzahlung verlangt werden.
- Die Angemeldeten haben an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen.
- Wer ohne rechtzeitige begründete Abmeldung der Veranstaltung fern bleibt, haftet anteilmässig für entstandene Kosten.

### 4 Fortbildung

Der Einsatz als Tourenleiter in den Bergsport-Disziplinen setzt eine besondere Ausbildung voraus.

Jeder Tourenleiter, auch Wandertourenleiter, muss mindestens einen anerkannten Kurs absolviert haben, bevor er eine Tour führen darf!

Wandertourenleiter Anwärter, welche langjährige Mitglieder mit Bergerfahrung sind, können mit einer Sonderbewilligung des Tourenchefs, Wandertouren bis maximal T3 vor der Absolvierung eines Kurses führen, müssen diesen aber innerhalb eines Jahres nachholen.

Tourenleiter Anwärter müssen vor der Beantragung einer entsprechenden Ausbildung mindestens an zwei Touren der SAC Untersektion Büren a/A oder SAC-Sektion Biel teilgenommen haben und benötigen eine Empfehlung eines Tourenchefs oder Tourenverantwortlichen.



Tourenleiter von Sektionstouren, für welche eine Ausbildungspflicht besteht, müssen regelmässig Fortbildungskurse (FK) besuchen.

Es gelten die Weisungen in Kapitel 3.1 „Fortbildungspflicht“ im „Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ des SAC-Zentralverbandes.

Die Kosten für externe Fortbildungen (SAC oder Dritte) wird durch die Muttersektion übernommen. Der entsprechende Kurs muss bei den Tourenverantwortlichen der SAC-Sektion Biel beantragt und durch diese bewilligt werden.

## 5 Leitung und Verantwortung

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung besorgt.

- Dazu gehört die Bekanntgabe/ggf. Organisation der Ausrüstung und sämtliche Reservationen. Z.B. für die SAC-Hütten.
- Er entscheidet über Durchführung, Nichtdurchführung, Änderung oder Abbruch einer Tour.
- Muss eine Tour verschoben werden, darf sie nicht eine gleichartige Tour konkurrenzieren.
- Eine publizierte Tour kann nicht durch eine Tour ersetzt werden, die schwieriger ist als die Vorgesehene.
- Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl gilt grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen. Der Tourenleiter kann begründet davon abweichen.
- Der Tourenleiter kann Angemeldete, die den Anforderungen einer Veranstaltung nicht genügen - in Zweifelsfällen nach Absprache mit dem Tourenchef - von der Teilnahme ausschliessen.
- Der Tourenleiter bestimmt, wo nötig, den beizuziehenden patentierten Bergführer.
- Bei Touren mit Bergführer übernimmt dieser die technische Leitung.
- Der Tourenleiter legt baldmöglichst nach Abschluss der Veranstaltung einen kurzen Bericht über deren Verlauf in DropTours ab.
- Der Tourenleiter achtet darauf, dass die Umwelt durch sein Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmer).



## 6 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

- Die Touren- und Kursleiter sind durch den SAC über die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.
- Für Teilnehmer besteht kein Versicherungsschutz durch den SAC.
- Die SAC Untersektion Büren a/A, die SAC-Sektion Biel sowie der SAC übernehmen keine Haftung.
- Es wird allen Teilnehmern die REGA – Gönner Mitgliedschaft empfohlen.

## 7 Verhalten der Teilnehmer auf Touren

Die Anordnungen des Tourenleiters sind zu befolgen.

- Bei Zuwiderhandlungen oder unkorrektem Verhalten sind die Fehlbaren zurechtzuweisen. Sie können vom Leiter in zwingenden Fällen ausgeschlossen werden.
- Muss ein Teilnehmer wegen Indisposition die Tour abbrechen, darf er nicht ohne Begleitung gelassen werden.
- Entfernt sich ein Teilnehmer ohne Abmeldung beim Tourenleiter von der Gruppe, gilt er nicht mehr als Teilnehmer und ist für alle Folgen seiner Handlung alleine verantwortlich.
- Ereignet sich auf einer Sektionstour ein Unfall oder Vorkommnis besonderer Art, so sind nebst sofortiger Hilfeleistung, der Sektionspräsident und der Tourenchef unverzüglich zu benachrichtigen. Ein entsprechendes Protokoll ist noch am selben Tag zu erstellen.
- Stösst die geführte Gruppe auf einen Unfall von Dritten, so ist der Leiter verpflichtet, die Tour nötigenfalls abzubrechen und mit allen Teilnehmern Hilfe zu leisten.

## 8 Leihmaterial der Sektion

Die Stammsektion Biel stellt das nötige technische Material, Landkarten, Bücher, etc. sofern vorhanden, zur Verfügung.



## 9 Kostenregelungen

- Der Tourenleiter ist für die Abrechnung der Tour verantwortlich. Er bezahlt alle Rechnungen, welche im Zusammenhang mit der Tour entstehen und fordert die Kostenanteile der Teilnehmer sowie allfällige Beiträge bei der Stammsektion ein.
- Für Touren mit Ausbildungscharakter unter der Führung eines Bergführers, übernimmt die Muttersektion maximal 50% des Führerhonorars. Organisationsspesen sowie die Führerspesen (Reise, Verpflegung, Unterkunft, Trinkgeld) werden gleichmässig unter den Teilnehmern aufgeteilt.
- Nichtmitglieder zahlen den vollen Führeranteil.
- Anfallende Organisationsspesen sind von den Teilnehmern voll zu übernehmen, wobei der Tourenleiter von diesen befreit ist.
- Wer ohne rechtzeitige begründete Abmeldung der Veranstaltung fern bleibt, haftet anteilmässig für entstandene Kosten.
- Muss eine Tour mit verpflichtetem Führer zufolge Rücktritt von Teilnehmern abgesagt werden, so bestimmt die Tourenkommission Biel/Büren den Betrag, den die angemeldeten Teilnehmer für geschuldete Führerkosten zu übernehmen haben.
- Der Tourenleiter hat für Touren mit Bergführer eine genaue Abrechnung zu erstellen und diese dem Tourenchef innert 30 Tagen zur Kontrolle und Weiterleitung zuzustellen. Sie muss enthalten: die genauen Kosten, die Namen der Teilnehmenden, die Bankverbindung des Tourenleiters zwecks Spesen-Rückvergütung.

## 10 Entschädigung

Wer die Untersektion bei Anlässen unterstützt, hat Anrecht auf folgende Entschädigungen (keine Barauszahlung):

- Pro Einsatz mit min. 1 – 2 Std Aufwand, eine einfache Mahlzeit mit Getränk.
- Eine Tourenkommissionssitzung pro Jahr, eine einfache Mahlzeit mit Getränk.
- Ein Vorstandsanlass pro Jahr

Folgende pauschale Spesenentschädigungen gelten für die Tourenleiter und Co-Tourenleiter:

- Eintagestouren CHF 20.-/Tag
- Mehrtagestouren CHF 30.-/Tag



## 11 Beschwerde und Rekursinstanz

Beschwerdeinstanz für Leiter und Teilnehmer ist der Tourenchef. Eine Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen.

Die Rekursinstanz ist der Vorstand der SAC Untersektion Büren a/A oder im Falle von Führerbeiträgen die Tourenkommission Biel/Büren. Ein Rekurs ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen.

## 12 Schlussbestimmung

Der Vorstand der SAC-Sektion Biel hat an seiner Sitzung von 06. September 2022 dem vorliegenden Tourenreglement seine Zustimmung erteilt.

Das vorliegende Tourenreglement wurde an der Generalversammlung der SAC Untersektion Büren a/A vom 18. November 2022 genehmigt. Es tritt nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Das vorliegende Tourenreglement ersetzt alle bisherigen Tourenreglemente.

SAC Untersektion Büren a. A. der SAC-Sektion Biel

Die Co-Präsidenten

Ruedi Kipfer / Urs Kleiber

Der Tourenchef

Daniel Zuberbühler